

Herrn Ortsvorsteher
Manfred Mahle
Mainz-Finthen
-Ortsverwaltung-

Ortsbeiratsfraktion

Mainz-Finthen

4. Mai 2023

Antrag:

Die Verwaltung wird aufgefordert die nicht mit einem Bebauungsplan belegten Teile von Finthen mit einem Bebauungsplan der zumindest Art und Maß der baulichen Nutzung festschreibt zu überplanen.

Begründung:

Nach § 1 Absatz 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung (also nach § 1 Absatz 2 BauGB Flächennutzungsplan und Bebauungsplan), die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Nach § 1 Absatz 5 BauGB sollen sie eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sowie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

In Finthen gibt es bereits, zur Erreichung dieser Ziele, eine Erhaltungssatzung für Teile des Ortskerns im Bereich zwischen Kirchgasse, Prunkgasse, Kurmainzstraße und Lambertstraße (Erhaltungssatzung Ortskern Mainz-Finthen (F92S)). Aufgrund der neuerlichen Entwicklungen im Bereich der Thüringer Straße 2 und der Gonsenheimer Str. Ecke An der Seige ist es erforderlich die weitere Bebauung von Finthen strengeren Regularien als dem § 34 BauGB zu unterwerfen.

Besonderes Augenmerk ist hier auf die Verkehrserschließung, sowie das Vorhalten von Stellplätzen im Bereich der Bauvorhaben zu legen.